

ENTWURF EINES KIRCHLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES

Gliederung

- **Vorhaben**
Ablösung des staatl. VVG durch Diözesengesetze
- **Der Kirchenvorstand**
Zusammensetzung und Aufgaben
- **Vorsitz**
Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender
- **Vertretung der Kirchengemeinde**
Grundsatz und Ausnahmen/Sonderfälle
- **Genehmigungsvorbehalte**
- **Sitzungen**
Grundsätze und besondere Sitzungsformate
- **Wahlrecht**
aktiv und passiv
- **Mitglieder des Kirchenvorstandes**
Amtszeit, Amtspflichten, Amtsverlust, Befangenheit, Folgen des Ausscheidens eines Mitgliedes
- **Zusammenschlüsse**
(Kirchen-)Gemeindeverbände und ihre innere Struktur



Vorhaben: Ablösung des staatl. VVG durch Diözesengesetze

- **Derzeit geltendes Recht:**
Preußisches Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 (ursprünglich aus 1875)
- **Ziel:**
 - Aufhebung des VVG durch den Landtag
 - Schaffung gleichlautender Diözesengesetze mit flexiblen Öffnungsklauseln für die einzelnen Diözesen (aktueller Entwurf, abgestimmt unter den fünf NRW-Diözesen)
- **Rahmenbedingungen der Neuregelung:**
 - Die Einheitlichkeit ist aus politischen Gründen, insbesondere hinsichtlich Vertretung, der Rechtsform KdöR sowie Genehmigungsvorbehalten gewünscht.
 - Die Einheitlichkeit bringt **Rechtssicherheit** für alle.
 - **Verbindliche Rahmenvereinbarung** mit dem Staat
- **Weiterentwicklung:** Jede Diözese nutzt die Öffnungsklauseln anhand ihrer eigenen **pastoralen Strukturen**. Zwischen den Diözesen wird eine möglichst gleichförmige Nutzung der Öffnungsklauseln angestrebt.

Der Kirchenvorstand

Zusammensetzung

bisher



Pfarrer



Gewählte Mitglieder, zwischen 6 und 16



Weitere Geistliche, wenn von der bischöflichen Behörde ernannt



1 Delegierter aus dem PGR als Gast

neu



Pfarrer



5 gewählte Mitglieder (mindestens)



Mindestens 1 Delegierter aus dem PGR als **Mitglied**



VL als beratendes Mitglied (Ausschluss im Einzelfall durch Beschluss des KV möglich)

Aufgaben (§§ 2 u. 4)

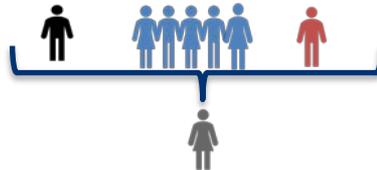
- **Vertretung** der Kirchengemeinde und ihres Vermögens sowie des Vermögens in der KG
- **Verwaltung** des kirchengemeindlichen Vermögens sowie des Vermögens in der Kirchengemeinde, insbesondere
 - Erstellung des Wirtschaftsplans
 - Aufstellung Jahresabschluss
 Näheres regeln **Ausführungsbestimmungen**.
- Bildung von **Ausschüssen (§ 7)**:
 - Zur Vorbereitung von Beschlüssen
 - Übertragung der Vertretung für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche auf die Ausschüsse
 Näheres regeln **Ausführungsbestimmungen**.
- **Amtsmitgliedschaft** der Inhaber von **Patronatsrechten** wird **nicht** fortgeschrieben.

Regelung des **Vorsitzes** § 6

- **Vorsitz:** Pfarrer



- KV wählt aus seinen Reihen mindestens einen **stellvertretenden Vorsitzenden**.



- Auf Antrag des Vorsitzenden: der 1. stellvertretende Vorsitzende ist mit dem **geschäftsführenden Vorsitz** zu betrauen.
- Geschäftsführender Vorsitzender übernimmt Vorsitz im KV mit allen Rechten und Pflichten; Unterrichts- und Abstimmungspflicht mit Vorsitzendem. Amtszeit endet mit Wahlperiode des KV oder mit Amtszeit des Vorsitzenden.
- (geschäftsführender) Vorsitzender hat Vorsitz bei den Sitzungen, es sei denn er überträgt den Vorsitz auf den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Auf Antrag des Vorsitzenden hat der KV die Bestellung des geschäftsführenden Vorsitzenden zurückzunehmen.



Vertretung § 21

Bisherige Regelung

Willenserklärungen nur rechtsverbindlich, wenn Abgabe durch

- **Vorsitzenden** *oder* einen der **stellvertretenden Vorsitzenden** und **zwei** weiteren Mitgliedern des KV unter Beidrückung des Amtssiegels der KG

Drei Personen erforderlich



Neue Regelung

Willenserklärungen nur rechtsverbindlich, wenn Abgabe durch

- **Vorsitzenden** *oder* einen der **stellvertretenden Vorsitzenden** und **einem** weiteren Mitglied des KV unter Beidrückung des Amtssiegels der KG

Zwei Personen erforderlich



Sonderfälle

- Gefahr im Verzug (§ 21 Abs. 2)

(geschäftsführender) Vorsitzender ordnet im Einvernehmen mit stellv. Vorsitzendem oder (im Verhinderungsfall) einem weiteren Mitglied notwendige Maßnahmen an

- Geschäfte der laufenden Verwaltung

- Führt der (geschäftsführende) Vorsitzende allein; er kann eine Entscheidung im KV herbeiführen (§ 21 Abs. 3)
- KV kann Mitglied *oder* VL *oder* Ausschuss *oder* Dritten beauftragen. Beschluss muss Umfang festlegen (§ 21 Abs. 4).

- Gattungs- oder Spezialvollmacht (§ 21 Abs. 5)

Für KV-Mitglied *oder* VL *oder* Ausschuss *oder* Dritte möglich. KV-Beschluss muss Umfang festlegen.

Genehmigungsvorbehalte § 22

- Festlegung von **Genehmigungsvorbehalten** des Erzbischöflichen Generalvikariats für bestimmte Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte durch die Geschäftsanweisung für die Vermögensverwaltung
- Bisherige Geschäftsanweisung **bleibt zunächst erhalten.**

Entscheidung über **Änderung** der Genehmigungsvorbehalte wird auf Ebene der **Bischofskonferenz** getroffen.

Zu unterscheiden: **Aufsichtsrecht** des EGV gem. § 23:

- Einsichtnahme in Vermögensverwaltung
- Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse



Sitzungen §§ 15 ff.

- **Allgemeines:**
 - mindestens 3x jährlich
 - Ladungsfrist: mind. 1 Woche (bei Eilbedürftigkeit nach Entscheidung des Vorsitzenden mind. 48 Std.)
 - Öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung unter Berücksichtigung des Datenschutzes
 - Protokoll (§ 20)

- **Normalfall**
 - **Persönliche** Anwesenheit der KV-Mitglieder
 - Hinzuziehung von **beratenden Personen** möglich
 - Grundsatz: Bei Personal-, Vergabe- u. sonstigen vertraulichen Angelegenheiten nicht öffentlich.

- **Besondere Sitzungsformate** in bestimmten Ausnahmefällen (insbes. Eilbedürftigkeit und vorab festgelegte einfach gelagerte Gegenstände)
 - **Virtuelle** Sitzungen, insb. Telefon-, Web- oder Videokonferenzen (auch hybrid)
 - **Stern- od. Umlaufverfahren**
 - Schrift- od. Textform
 - Frist zur Rückäußerung (bei Überschreitung: ablehnendes Votum)

Aktives Wahlrecht (§ 10)



Wahlberechtigt ist, wer

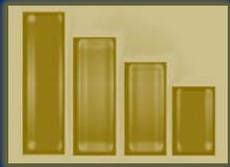
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und
- spätestens 6 Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat
- nicht den Kirchenaustritt für den weltlichen Rechtskreis erklärt hat.

+ zusätzliche abweichende Wahlberechtigung:

spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen **Erstwohnsitz** in der **Erzdiözese Köln** oder in einer der an die Erzdiözese Köln **unmittelbar angrenzenden Diözesen** begründet hat.

Wichtig!

Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.



Passives Wahlrecht § 11

- **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die
 - am Wahltag das **18.** Lebensjahr vollendet hat,
 - das **75.** Lebensjahr nicht überschritten hat und
 - **nicht** durch bischöfliches Dekret von der Wählbarkeit **ausgeschlossen** wurde.

- Ausübung des passiven Wahlrechts **nur in einer Kirchengemeinde**

- Bei Aufstellung der Vorschlagsliste: **gleiche Anzahl** von **Frauen** und **Männern** als Soll-Vorschrift

- **Kein passives Wahlrecht:**
 - Beschäftigte (in) der KG/des Pfarrers
 - Geistliche (einschl. Ruheständler/Orden)
 - in der Kirchengemeinde tätige kirchliche Bedienstete

Amtszeiten der gewählten Mitglieder des KV (§ 8)

Bisherige Regelung

Rollierendes System

Amtszeit beträgt **sechs** Jahre;
von drei zu drei Jahren
scheidet die Hälfte aus

Grund: Kontinuität und
Erfahrung, Einarbeitung der
neuen Mitglieder

Neue Regelung

**Einheitlicher Wahltermin für
den KV und das pastorale
Gremium**

Amtszeit beträgt **vier** Jahre

Möglichkeit der
Verkürzung/Verlängerung in
Ausnahmefällen

Motive:

Einigkeit über Verkürzung der Amtszeit auf vier Jahre.

Verzicht auf rollierendes System bei verkürzter Amtszeit (zwei auf zwei Jahre)

- **Dauerhafte Arbeitsbelastung** für die Verantwortlichen vor Ort bei der Durchführung von Wahlen alle zwei Jahre, aufgrund **langfristiger Wahlvorbereitungen** sowie **aufwendiger Wahlvorbereitung** (z.B. Meldung der Wahlergebnisse, Ausschussbildung, Aufgabenverteilung).
- **Ausgleich** von Kontinuität und Erfahrung durch die **hauptamtliche Unterstützung**, eine moderne **Protokollführung** sowie die **Wiederwahl** von Mitgliedern, die aufgrund der rückläufigen Kandidatenzahlen zu erwarten ist.

Mitglieder des Kirchenvorstandes

Amtspflichten (§ 12)

- Sorgfaltspflicht
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Beachtung kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften

Amtsverlust (§§13,14)

- Korrektur oder Ungültigkeit des Wahlergebnisses
- Amtsenthebung aus schwerwiegendem Grund
(ggf. Antrag des KV/Anhörung/Entscheidung EGV)
- Zugang der schriftl. Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden

Befangenheit (§ 19)

- Keine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung bei Besorgnis der Befangenheit i.S.v. §§ 82-84 AO – Beschluss des KV nach Anhörung des Betroffenen
- Möglichkeit der Beanstandung u. Aufhebung eines Beschlusses durch EGV, wenn Mitwirkung des Betroffenen für die Beschlussfassung entscheidend war

Folgen des Ausscheidens eines KV-Mitgliedes

Insbes.: Fall des **Rücktritts**:

§ 13 Abs. 1 lit. e: wirksam mit Zugang der schriftl. Erklärung beim Vorsitzenden
(*bislang: Annahme des Rücktritts durch KV!*)

Nur ein ordnungsgemäß besetzter KV ist rechtlich handlungsfähig!!

§ 9 Abs. 1 **Nachrücken** des Ersatzmitgliedes – *anderenfalls*:

§ 9 Abs. 2 **Hinzuwahl** aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde

Aber: § 9 Abs. 3: **nur statthaft, wenn** KV noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern besteht

Ist dies nicht der Fall: § 24 Abs. 3:

Anordnung der übergangsweisen **Vermögensverwaltung**
(eine od. mehrere Personen, ggf. auch rudimentärer KV)
sowie Anordnung der Neuwahl (Soll-Vorschrift))



Zusammenschlüsse (Kirchen-)Gemeindeverbände §§ 25 ff.

Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden

- **Auf Initiative von Kirchengemeinden**
 - Errichtung durch den Erzbischof nach Zustimmung der Kirchenvorstände
 - Mit Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen KGs kann der Erzbischof den Beitritt der übrigen KGs anordnen.

- **Auf Initiative des Erzbistums**
 - Bei Erforderlichkeit für sachgemäße Aufgabenerfüllung kann Erzbischof den beteiligten KGs Frist zur Bildung des Verbandes setzen.
 - Nach erfolglosem Fristablauf kann der Erzbischof nach Anhörung der betroffenen KGs den Verband bilden
 - bzw. Kirchengemeinden einem Verband zuordnen.

Innere Struktur der (Kirchen-) Gemeindeverbände

Verbandsvertretung

- **Zusammensetzung:**
jeweils 2 Mitglieder der einzelnen Kirchengemeinden
- **Vorsitz:**
Pfarrer einer der beteiligten KGs
Befugnis der Übertragung auf anderes Mitglied
Wahl eines stellv. Vorsitzenden

Satzung (Mindestinhalt):

- Name und Sitz
- Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluss
- Vermögensregelung bei Eintritt/Austritt/Auflösung
- Organe

Zusammenfassung: signifikante Änderungen im KV-Recht

- **Verkürzung der Amtszeit der KV-Mitglieder auf 4 Jahre (ohne rollierendes System)**
- **Änderungen in der Zusammensetzung:**
 - Absenkung der Zahl der zu wählenden Mitglieder (mindestens 5)
 - PGR-Vertreter künftig stimmberechtigtes Mitglied
 - VL als beratendes Mitglied
- **Dauerhafte Einführung virtueller und vereinfachter Sitzungsformate**
- **Möglichkeit des aktiven u. passiven Wahlrechts unabhängig vom Erstwohnsitz**
- **Änderungen beim Wahlalter**
 - aktives Wahlrecht ab 16
 - passives Wahlrecht von 18 bis 75
- **Für die Vertretung der KG nach außen sind nur noch zwei KV-Mitglieder erforderlich.**

Noch Fragen?

**Rückmeldungen, Rückfragen und Anregungen
können Sie uns gerne mitteilen unter**

vermoegensverwaltungsgesetz@erzbistum-koeln.de

**Der Gesetzentwurf und erläuternde Unterlagen sind zu finden unter
[https://www.erzbistum-
koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/recht/dokumente/](https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/recht/dokumente/)**